

Intelligenzblatt zur Laib. Zeitung.

Nr. 23.

Samstag den 29. Jänner

1859.

3. 81. (3)

Nr. 3557.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf in Krain, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß am 28. August 1857 Herr Bartholomä Pefiak, gewesener Revident bei der Gewerkschaft Sava, in Steinbüchel, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da zu diesem Nachlasse die, diesem Gerichte der Zahl, dem Namen und dem Aufenthalte nach unbekannten Nachkommen der erblasserischen Halbbrüder, als: des Herrn Mathias Pefiak, gewesenen Wirthes in Kropp, des Herrn Johann Pefiak, gewesenen Hausbesizers in Kropp, des Herrn Gregor Pefiak, gewesenen Hausbesizers in Kropp, des Herrn Michael Pefiak, gewesenen Wadinhabers zu Vellach in der Kappel, und des Herrn Josef Pefiak, gewesenen Wirthes in Klagenfurt, berufen sind; da ferner diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen andern Personen auf seine Verlassenschaft noch ein Erbrecht zusteht: so werden die Nachkommen der obbenannten bereits verstorbenen erblasserischen Halbbrüder und alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf die Bartholomä Pefiak'sche Verlassenschaft einen Anspruch zu erheben gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre, von dem untenangelegten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Herr Franz Rati, k. k. Notar hier, als Verlassenschafts-Kurator bestellt worden ist, mit jenen die sich werden erbserklären und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, und dem Verlassenschafts-Kurator, als unter Einem für die obenbezeichneten Nachkommen aufgestellten Erben-Kurator, abgehandelt und eingetretet, der allenfalls nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber vom Staate eingezogen werden würde.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 22. Dezember 1858.

3. 108. (3)

Nr. 3570.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird der Frau Johanna Wisjak und ihren allfälligen Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Josef Tomaschitsch von Littai, durch dessen Kurator Anton Sagorj von ebenda, wider dieselben die Klage auf Verjährung und Erlöschenklärung in Ansehung der auf der Realität des Lehtern, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Weizelberg sub Fol. 365¹/₂, vorkommend, hastenden Forderung pr. 270 fl. sub praes. 28. Oktober 1858, 3. 3570, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 26. April 1859 früh 9 Uhr mit dem Anhang des S. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres bekannten Aufenthaltes Herr Johann Terpin, k. k. Notar in Littai, als Curator ad actum auf ihre Verfahr- und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 12. November 1858.

3. 116. (3)

Nr. 1529.

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksamte Weizelstein, als Gericht werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 12. November 1858 mit Testament verstorbenen Josef Maier, Handelsmann und Realitätenbesizers in Ratschach, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 16. Februar 1859 früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Weizelstein am 14. November 1858.

3. 119. (3)

Nr. 4036.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Kump von Neutabor, gegen Martin Zugl von Oberloquitz,

wegen (schuldigen 73 fl. 78 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Komenda Mödling, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1494 fl. G. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsakungen auf den 25. Februar, auf den 28. März und auf den 29. April 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 21. November 1858.

3. 120. (3)

Nr. 4507.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jve Malefiz von Radoviz Nr. 1, gegen Wenzel Sumina von Eschitz Nr. 4, wegen (schuldigen 10 fl. Conv. Münze c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Ando sub Tom. Nr. 471 vorkommenden Weingartenrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 15 fl. G. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsakungen auf den 21. Februar, auf den 28. März und auf den 29. April 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 2. Dezember 1858.

3. 122. (3)

Nr. 4488.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird dem Herrn Johann Ev. v. Pavizh oder dessen allfälligen Rechtsnachfolger bekannt gemacht:

Es habe wider denselben Herr Rudolf Freiherr v. Apfalterer von Kropp, durch Herrn Dr. Suppan, hieramts die Klage auf Erziehung der in Loquitz gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Auersperg, recte Nollischeg sub Urb. Nr. 160, Rekt. Nr. 58¹/₂, vorkommenden Hübrealität überreicht, worüber die Tagung auf den 29. März 1859, früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden ist.

Bei dem unbekannten Aufenthalte des Beklagten oder seiner allfälligen Rechtsnachfolger hat man auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Jakob Rosj von Mödling zum Kurator und Vertreter bestellt, mit welchem diese Rechtsache ordnungsmäßig durchgeführt werden wird.

Der Beklagte wird daher aufgefordert zur rechten Zeit selbst zu erscheinen oder dem aufgestellten Kurator seine Rechtsbeihilfe mitzutheilen, oder einen andern Vertreter zu ernennen und dem Gerichte namhaft zu machen, widrigens sich derselbe alle aus seiner Verabsäumung entstehenden ungünstigen Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würde.

k. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 2. Dezember 1858.

3. 126. (3)

Nr. 45.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird im Nachhange zum diesfälligen Edikte vom 8. August 1858, 3. 1910, hiemit bekannt gemacht, daß in der Exekutionsache des k. k. Verwaltungsamtes Landstraß, gegen Josef Wisjak von Globotitz zur 1. Feilbietung der, dem Lehtern gehörigen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, daher es bei der 2. auf den 11. Februar d. J. angeordneten Feilbietung verbleibt.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 10. Jänner 1859.

3. 130. (3)

Nr. 2154.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Herrschaft Thurn am Hart, durch Herrn August Paulin, gegen Georg

Blazighek von Schuttna, wegen aus dem Contumaz-Bescheide vom 29. Juli 1852, 3. 2258, schuldigen 58 fl. 7 kr. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Thurn am Hart sub Rekt. Nr. 42, 42¹/₂ und 49, dann sub Berg-Nr. 315, 317 und 320 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1476 fl. 30 kr. G. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsakungen auf den 7. März, auf den 8. April und auf den 9. Mai 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 3. Dezember 1858.

3. 129. (3)

Nr. 2152.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Herrschaft Thurn am Hart, durch Herrn August Paulin, gegen Michael Smukovizh von Puschenhof, wegen aus dem Vergleich vom 2. August 1852, 3. 2870, schuldigen 21 fl. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Thurn am Hart sub Rekt. Nr. 116¹/₂ vorkommenden Hübrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 231 fl. G. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsakungen auf den 7. März, auf den 8. April und auf den 9. Mai 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 3. Dezember 1858.

3. 131. (3)

Nr. 2813.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Josef Schreyer von Laibach, durch Herrn Dr. Rack, gegen Josefa Kramer von Neubegg, wegen aus dem Urtheile vom 8. März 1856, 3. 572 u. 573, schuldigen 688 fl. 15 kr. und 232 fl. 48 kr. G. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Lehtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Landstraß sub Dom. Urb. Nr. 20 und Urb. Nr. 138 vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 153 fl. 40 kr. G. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsakungen auf den 4. März, auf den 4. April und auf den 6. Mai 1859, jedesmal Vormittags um 9 Uhr hieramts mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 27. Oktober 1858.

3. 127. (3)

Nr. 76.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird im Nachhange zum diesfälligen Edikte vom 7. September 1858, 3. 2294, hiemit bekannt gemacht, daß in der Exekutionsache des k. k. Verwaltungsamtes Landstraß, gegen Martin Augustin von Augustine, zur ersten Feilbietung der, dem Lehtern gehörigen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, daher es bei der zweiten auf den 14. Februar d. J. angeordneten Feilbietung verbleibt.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 14. Jänner 1859.

3. 128. (3)

Nr. 77.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird im Nachhange zum diesfälligen Edikte vom 7. September 1858, 3. 2293, hiemit bekannt ge-

macht, daß in der Exekutionsfache des k. k. Verwaltungsamtes Landstraß, gegen Martin Schintzig von Sterz zur 1. Teilbietung der, dem Letztern gehörigen Realität kein Kauflustiger erschienen ist, daher es bei der 2. auf den 14. Februar d. J. angeordneten Teilbietung verbleibt.

K. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 14. Jänner 1859.

3. 138. (3) Nr. 4991.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 21. April 1858 zu Teis mit Testament verstorbenen Dominik Penasi eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 26. Februar 1859 Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 6. November 1858.

3. 124. (2) Nr. 4504.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe Theresia Doktorich von Mötting, wider die unbekannten Rechtsprätendenten und Erben auf den im Grundbuche Stadtgült Mötting vorkommenden Acker nach logan, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums auf diese Realität eingebracht, worüber die Tagssagung auf den 29. März 1859, 9 Uhr, hiermit festgesetzt worden ist.

Bei dem unbekannten Aufenthalte der Beklagten hat man auf deren Gefahr und Kosten den Herrn Jakob Kof von Mötting zu ihrem Kurator aufgestellt, mit welchem die anhängig gemachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung durchgeführt werden wird.

Die Beklagten werden hiemit aufgefordert, allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Vertreter die Rechtsbeistände zukommen zu machen, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und dem Gerichte namhaft zu machen, widrigenfalls sie sich die aus ihrem Verschulden entstehenden üblichen Rechtskosten selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 2. Dezember 1858.

3. 163. (1)

Eine Partei wünscht zu Michaeli d. J. ein ganzes Haus, bestehend in 6 bis 7 Zimmern, Küche mit Sparherd, Keller, Holzlege und mit einem kleinen Garten, Hof und Brunnen versehen, zu miethen. Dieses Haus könnte allenfalls in der Gradtscha oder Polana-Vorstadt liegen, müßte aber im guten Stande erhalten sein.

Bermiether wollen sich dießfalls im Zeitungs-Comptoir melden.

3. 2053. (21)

Moos, Pflanzen-Bettel

von

Fr. J. Koller, Apotheker in Preßburg,

gegen alle Arten katarrhalische und Lungenleiden, sind zu bekommen in Laibach

bei Herrn Joh. Kraschowitz.

Preis einer Schachtel 20 kr. C.M.

3. 2238. (8)

Kaiserl. königl.

auschl. privil.

Anatherin-Zahn-Pasta

von J. G. Popp,

prakt. Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber des Anatherin-Mundwassers, der Zahnplombe und des vegetabilischen Zahnpulvers, in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Ogemannte Zahn-Pasta ist eines der bequemsten Zahneinigungsmittel, da es keinerlei gesundheitsgefährliche Stoffe enthält; die mineralischen Bestandtheile wirken auf das Email der Zähne, ohne selbe anzugreifen, sowie die organischen Gemengtheile der Pasta reinigend sowohl auf das Schmelz wirken, als auch die Schleimhäute erweichen und beleben, die Mundtheile durch den Zusatz der ätherischen Oele erfrischen, so daß durch dessen Gebrauch der den Zahnteilen erzeugende lästige Schleim entfernt und dadurch das fernere Entstehen des Zahnsteines verhindert wird, die Zähne an Weiße und Reinheit zunehmen.

Besonders zu empfehlen ist selbe Reisenden zu Wasser und zu Land, da es weder verschüttet, noch durch den täglichen nassen Gebrauch verdirbt.

Preis in Porzellandosen 1 fl. 10 kr. C.M., ist in allen Depots, wo mein Anatherin-Mundwasser vorräthig ist, in den Provinzialstädten zu dem gleichen Preise zu haben.

K. k. auschl. priv.

Zahnarzt Popp's Anatherin-Mundwasser

Preis für ein Flacon 1 fl. 20 kr. C.M.

Da dieses durch unzählige der ansehnlichsten Zeugnisse von den hervorragenden Autoritäten bewährt, bei dem sich täglich steigenden und vielfach vermehrten Bedarfe in jeder Haushaltung notwendig gewordene und erprobte Mundwasser, selbst von hohen und höchsten Herrschaften, besonders als eines der vorzüglichsten Conservierungsmittel für Zähne und Mundtheile benützt, sowie von den renommirtesten Aerzten verordnet wird, fühle ich mich jede weitere Anpreisung gänzlich überhoben.

ZAHNPLOMBE.

Diese Zahn-Plombe besteht aus dem Zahnschmelz und dem Cement, welche zur Ausfüllung hohler, carioßer Zähne verwendet wird, um ihnen die ursprüngliche Form wieder zu geben und dadurch die Verhütung der weiter um sich greifenden Caries Schranken zu setzen, wodurch die fernere Ansammlung der Speiseweite, sowie auch des Speichels und anderer Flüssigkeiten, und die weitere Ausdehnung der Knochenmasse bis zu den Zahnnerven (wodurch Zahnschmerzen entstehen) verhindert wird. Diese Masse ist äußerst dicht, nicht einfügend, fest verbindend mit der Zahnhöhle, wodurch eine dauernde, kräftige Kau- und Kronenfläche entsteht, und daher sich um so inniger verbindet, da es nicht aus Harzbestandtheilen, welche sich zusammenziehen, sondern aus wahren Bestandtheilen des Knochens und Schmelzes der normalen Zähne besteht. Diese feste und sich jahrelang haltende Masse ist von Gold- und andern Metallen oder sonst angewandten Substanzen vorzuziehen, hat dieselbe Farbe wie die natürlichen Zähne, weil sie sich ferner ohne Druck und Schmerz anwenden läßt; zugleich wird das Abreißen der noch gesunden Zähne neben fränkischen verhindert, die Höhlung ausgefüllt, worüber Alles weglieft.

Die Masse bekämpft nicht nur mechanisch durch Ausfüllung der carioßen Stelle, sondern auch chemisch den festsitzen Prozeß der Caries.

Preis der Zahn-Plombe in Stuis 2 fl. C.M.

Vegetabilisches Zahnpulver

von J. G. Popp.

Preis 36 kr. C.M.

Es reinigt die Zähne der Art, daß durch dessen täglichen Gebrauch nicht nur der gewöhnlich so lästige Zahnstein entfernt wird, sondern auch die Glätte der Zähne an Weiße und Zartheit immer zunimmt.

Das Anatherin-Mundwasser ist einzig und allein echt zu haben:

In Laibach bei Ant. Krisper u. Johann Kraschowitz; in Görz bei J. Anelli; in Ugram bei G. Mihizh, Apotheker; in Warasdin bei Halter, Apotheker; in Neufeld bei D. Rizzoli, Apotheker; in Wolfsberg bei W. Pirker; in Trieste bei Xikovich, Apotheker; in Gurlfeld bei Fried. Bömches, Apotheker.

3. 28. (4)

„DER ANKER.“

Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen.

Gesellschafts-Kapital: 2.000.000 Gulden.

(Concessionirt durch hohen Erlass des k. k. Ministeriums des Innern, vdo. 1. Dezember 1858. J. 10141)

Versorgung und Ausstattung von Kindern. — Versicherungen auf den Todesfall, auf das Leben und den Ueberlebensfall. — Gemischte Versicherungen. — Unmittelbare und aufgeschobene Leibrenten. — Darlehen auf Grundlage von Gegenversicherungen.

Pensionskassen und jede andere denkbare Kombination zur Versicherung des menschlichen Lebens.

Verwaltungsrath:

Präsident: Franz Graf v. Hartig, wirtl. geb. Rath, Staats- und Konferenz-Minister.

Vice-Präsident: Graf Edmund Zichy.

Verwaltungsräthe:

Dr. Franz Matzinger,
k. k. Sectionsrath im Ministerium des Innern.
Arthur Baron O'Sullivan de Grass.

Gustav Schwartz von Mohrenstern,
Dr. Josef Ritter von Winwarter,
Kof. und Gerichts-Advokat in Wien.

Daniel Frohner von Eakoles,
Ober des Bankhauses Anstern und Coles.
Heinrich Graf Larisch-Mönnich.

Direktor: André Langrand-Dumonceau, Gründer der Lebensversicherungs-Gesellschaft „La Royale belge“ in Brüssel.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, Renngasse Nr. 154.

Jedermann werden auf Verlangen franko die Tarife und eine kleine Broschüre zugesendet, woraus man sich ausführlich: 1. von der Nützlichkeit von Lebensversicherungen unter was immer für veränderten Verhältnissen des Individuums unterrichten kann, und worin man 2. die großen Vorzüge ausmangelndes findet, die einerseits in der Berechtigung, bei der Gesellschaft Anleihen zu machen, und andererseits in der Specialität der Anstalt liegen, ihre Mitglieder selbst bei dem Ausfallen der jährlichen Einzahlungen an den Versicherungs-Ergebnissen theilnehmen zu lassen, wodurch die mit dem „Anker“ abgeschlossenen Versicherungs-Verträge einen wahren, jederzeit durch die Gesellschaft realisirbaren Werth erhalten.

Gesellschafts-Kapitalien zahlbar im Ueberlebungs-falle des Versicherten.

Continen oder gemeinschaftliche Sparkassen.

Prämien-Tarif für das Jahr 1859 für Eine Einlage oder Aktie.

II. Abtheilung, dauernd bis 31. Dezember 1870 (20 Jahre vom 1. Jänner 1851). Neuntes Jahr seit dem Beginne. Dauer noch zwölf Jahre.						III. Abtheilung, dauernd bis 31. Dezember 1867 (12 Jahre vom 1. Jänner 1856). Viertes Jahr seit dem Beginne. Dauer noch neun Jahre.						IV. Abtheilung, dauernd bis 31. Dezember 1875 (20 Jahre vom 1. Jänner 1856). Viertes Jahr seit dem Beginne. Dauer noch siebenzehn Jahre.					
Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl	
	entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 12 Jahre		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 12 Jahre		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 9 Jahre		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 9 Jahre		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 17 Jahre		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 17 Jahre
	Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		Guld. Neutr.	Guld. Neutr.
Neu- geborene	76.44	10.43	26 Jahre	102.62	11.11	Neu- geborene	88.39	14.79	26 Jahre	119.73	16.10	Neu- geborene	60.58	6.60	26 Jahre	79.94	6.82
3 Monate	85.29	10.60	27 "	102.62	11.11	3 Monate	98.73	15.07	27 "	119.72	16.10	3 Monate	67.08	6.70	27 "	79.89	6.82
6 "	87.32	10.69	28 "	102.62	11.11	6 "	100.96	15.21	28 "	119.70	16.10	6 "	68.76	6.72	28 "	79.83	6.82
1 Jahr	90.91	10.83	29 "	102.62	11.11	1 Jahr	104.67	15.42	29 "	119.66	16.10	1 Jahr	71.96	6.77	29 "	79.80	6.82
2 Jahre	96.18	11.02	30 "	102.62	11.11	2 Jahre	110.49	15.70	30 "	119.63	16.10	2 Jahre	76.00	6.88	30 "	79.62	6.81
3 "	99.33	11.16	31 "	102.62	11.11	3 "	114.12	15.91	31 "	119.59	16.08	3 "	78.36	6.91	31 "	79.43	6.79
4 "	101.67	11.23	32 "	102.62	11.11	4 "	116.81	16.06	32 "	119.56	16.08	4 "	80.01	6.93	32 "	79.12	6.77
5 "	103.16	11.20	33 "	102.62	11.11	5 "	118.70	16.20	33 "	119.52	16.08	5 "	81.04	6.95	33 "	78.78	6.72
6 "	104.30	11.32	34 "	102.46	11.08	6 "	120.15	16.27	34 "	119.49	16.08	6 "	81.79	6.96	34 "	78.31	6.70
7 "	105.10	11.34	35 "	102.27	11.04	7 "	121.26	16.31	35 "	119.45	16.08	7 "	82.63	6.98	35 "	77.68	6.65
8 "	105.72	11.36	36 "	101.94	11.02	8 "	121.99	16.33	36 "	119.42	16.06	8 "	82.79	7.00	36 "	77.05	6.60
9 "	106.08	11.39	37 "	101.38	10.97	9 "	122.95	16.34	37 "	119.38	16.05	9 "	82.88	7.02	37 "	76.39	6.54
10 "	106.24	11.41	38 "	100.73	10.90	10 "	122.59	16.36	38 "	119.21	16.03	10 "	82.93	7.03	38 "	75.48	6.49
11 "	106.14	11.34	39 "	99.84	10.83	11 "	122.94	16.34	39 "	118.86	16.01	11 "	82.79	6.96	39 "	74.58	6.40
12 "	105.77	11.27	40 "	98.94	10.76	12 "	122.64	16.31	40 "	118.53	15.94	12 "	82.48	6.93	40 "	73.59	6.35
13 "	105.42	11.23	41 "	98.00	10.69	13 "	122.27	16.27	41 "	117.79	15.89	13 "	82.16	6.91	41 "	72.43	6.28
14 "	105.05	11.22	42 "	96.86	10.60	14 "	121.89	16.22	42 "	117.00	15.80	14 "	81.85	6.89	42 "	71.28	6.19
15 "	104.68	11.20	43 "	95.71	10.53	15 "	121.52	16.20	43 "	116.02	15.70	15 "	81.51	6.88	43 "	70.09	6.14
16 "	104.35	11.18	44 "	94.52	10.45	16 "	121.12	16.20	44 "	115.01	15.59	16 "	81.27	6.86	44 "	68.88	6.07
17 "	104.09	11.16	45 "	93.13	10.34	17 "	120.89	16.17	45 "	113.98	15.52	17 "	80.94	6.86	45 "	67.65	5.98
18 "	103.84	11.16	46 "	91.86	10.27	18 "	120.63	16.15	46 "	112.70	15.42	18 "	80.69	6.84	46 "	66.24	5.91
19 "	103.58	11.15	47 "	90.53	10.17	19 "	120.36	16.15	47 "	111.56	15.33	19 "	80.46	6.84	47 "	64.87	5.83
20 "	103.27	11.13	48 "	89.34	10.08	20 "	120.10	16.12	48 "	110.46	15.22	20 "	80.20	6.84	48 "	63.51	5.76
21 "	103.16	11.13	49 "	88.09	10.01	21 "	120.00	16.12	49 "	109.20	15.12	21 "	80.15	6.82	49 "	62.04	5.67
22 "	103.04	11.13	50 "	86.78	9.92	22 "	119.89	16.12	50 "	107.94	15.01	22 "	80.11	6.82	50 "	60.32	5.56
23 "	102.90	11.13	51 "	85.56	9.82	23 "	119.79	16.12	51 "	106.84	14.94	23 "	80.06	6.82	51 "	58.52	5.44
24 "	102.74	11.11	52 "	84.26	9.75	24 "	119.77	16.12	52 "	105.87	14.86	24 "	80.04	6.82	52 "	56.54	5.34
25 "	102.62	11.11	53 "	82.69	9.61	25 "	119.75	16.12	53 "	104.89	14.79	25 "	79.99	6.82	53 "	54.37	5.14
			54 "	81.06	9.48				54 "	103.62	14.65				54 "		
			55 "						55 "	102.46	11.54				55 "		

Wer einer der andern obiger drei Continen-Abtheilungen beitrifft, und die Prämie entweder auf ein Mal, oder jährlich durch die obenausgedruckte Anzahl Jahre entrichtet, und sich an dem zum Ablaufe der Abtheilungen vorausbestimmten Tage (respective 31. Dezember 1870, 31. Dezember 1867 und 31. Dezember 1875) noch am Leben befindet, empfängt die von ihm einbezahlte Summe nebst den betreffenden Zinsen und Zinseszinsen, so wie auch die verhältnismäßige ihm gebührende Quote sowohl der von den verstorbenen Theilnehmern eingelegten Summen sammt den darauf entfallenden Zinsen und Zinseszinsen, als auch gleichfalls sämtlicher Zinsen und Zinseszinsen der Summen, die von Mitgliedern erlegt wurden, welche die Bedingungen jährlichen Einzahlungen bis zum Ablaufe der Abtheilung nicht fortsetzten.

Die obengeführte, dem Theilnehmer gebührende Quote wird auf Grund der in seinem Besitze befindlichen Anzahl Aktien, im Verhältnisse zur Gesamtzahl der Aktien, welche sämtliche den Ablauf der Abtheilung überlebenden Theilnehmer im Ganzen besitzen, bestimmt.

Die im obigen Tarife angefügten Prämien verstehen sich für eine Aktie. — Wer sich auf 10 Aktien einschreibt, muß demnach 10 Mal den betreffenden, auf sein Alter entfallenden Prämienbetrag entrichten; wer sich auf 100 Aktien einschreibt, muß dagegen denselben 100 Mal entrichten u. s. w. — Jedermann kann einer oder der andern oder auch beiden der obigen Abtheilungen beitreten.

Derjenige, welcher die Prämien in klingender Silbermünze einzahlt, empfängt sämtliche ihm zur Zeit der Verteilung gebührenden Summen gleichfalls in klingender Silbermünze.

Triest, im Dezember 1858.

Von der Zentral-Direktion.

Die Hauptagentschaft für Krain obbesagter Versicherungs-Anstalt befindet sich in der Gradiska-Vorstadt Nr. 32 bei Herrn D. Seunig, allwo die nöthigen Auskünfte bereitwillig erteilt und die dazu gehörigen Anmeldungen verabsolgt werden.

1. Es wurden, wie bemerkt, 4 von einander getrennte Gesellschafts-Abtheilungen begründet. Für die erste, am 1. Jänner 1851 beginnende, 12 Jahre dauernde Abtheilung, konnten alle diejenigen als versicherte Theilnehmer eingeschrieben werden, welche den dießfalligen Antrag bis Ende des Jahres 1857 übergaben, und für die zweite, ebenfalls vom 1. Jänner 1851 datirende, 20 Jahre dauernde Abtheilung, alle diejenigen, welche denselben bis Ende des Jahres 1865 einreichten, und außer der Einschreibungs-Gebühr die Beitritts- und Garantieprämien entrichteten, wie dieß die nachfolgenden Artikel 2, 3 und 12 bestimmen. Der gleiche Vorgang findet bei den 2 im Jahre 1856 errichteten Abtheilungen Statt, wovon der Beitritt zur 12jährigen im Jahre 1862, und jener zur 20jährigen im Jahre 1870 geschlossen werden wird. Es steht der Gesellschaft frei, den Beitritt anzunehmen oder zu verweigern, allein nach Ablauf der oberrwähnten Einschreibungs-Schlussstermine wird ihr nicht mehr gestattet sein, weitere Theilnehmer für diese Abtheilungen anzunehmen, und eine jede derselben wird bis zu deren Erlöschen mit jener Zahl von Theilnehmern fortgesetzt werden, welche vor Ablauf jener Schlussstermine eingeschrieben wurden, und zwar ohne daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherten einer Abtheilung in irgend einer Beziehung mit jenen der Versicherten der andern Abtheilung zu stehen haben, indem auch die Gebahrungen einer Abtheilung zu jeder Zeit von jenen der andern durchaus getrennt sein werden.

2. Die Tarife der von den Versicherenden je nach ihrem Alter und dem Jahre, in welchem sie sich bei einer oder der andern der vier Abtheilungen einschreiben ließen oder lassen werden, zu zahlenden Beitrittsprämien, werden von der Gesellschaft Assicurazioni Generali beim Börsenamt in Triest und der Handelskammer in Venedig hinterlegt, damit die im Artikel 9 bezeichneten Revisoren seiner Zeit davon Einsicht zu nehmen und zu bewahren vermögen, daß solche richtig angewendet wurden.

Am 1. Jänner jeden Jahres pflegt die Gesellschaft den Tarif der Beitrittsprämien, normgebend für alle sich in demselben Jahre einschreibenden Theilnehmer durch den Druck zu veröffentlichen; dieser Tarif ist stets mit dem vorerwähnten depositirten gleichlautend.

3. Die Versicherten oder wer immer für sie, können nach ihrer Wahl entweder die in besagten Tarifen bestimmten einmaligen Prämien, d. i. ein für allemal, oder die darin bezeichneten jährlichen Prämienraten zahlen, und zwar bei letzteren für das erste Beitrittsjahr sogleich im Augenblicke der Einschreibung nebst dem im letzten Satze dieses Artikels erwähnten Zuschlag, fernerhin aber am 1. Jänner jeden Jahres bis zum Tage, an welchem die Dauer der Abtheilung, der sie angehören, endet.

Die Tarife sind derart zusammengestellt, daß zwischen jenen, welche die Prämie auf ein Mal, und jenen, welche solche jährlich zahlen, zwischen jenen, welche sich im Jahre 1851 einschreiben ließen, und jenen, welche sich in nachfolgenden Jahren versicherten und versichern werden, so wie zwischen jenen, welche ein verschiedenes Alter haben, vollkommene Gleichförmigkeit des Risico und der Ergebnisse herrscht. — Diese vollkommene Gleichförmigkeit wurde dadurch erzielt, daß die Prämien derart combinirt wurden, daß unter Berücksichtigung des Unterschiedes der Größe der Einzahlungen und Zinsen, je nach der Verschiedenheit der Zeitpunkte, in denen die Versicherung beginnt, und des Unterschiedes der von den statistischen Tabellen von Démonferrant und Deparcieux angegebenen Sterblichkeitsgefahr, je nach der Verschiedenheit des Alters des Versicherten und der Dauer der Versicherung, alle jene verschiedenen Prämien auf eine Normaleinlage einer gleichen Summe, welche von Versicherten, die das gleiche Alter hätten, gleichzeitig gemacht wären, hinauslaufen, hiebei vom Standpunkte ausgehend, daß die Normaleinlage des ersten Beitrittsjahres in eine 20 Jahre dauernde Abtheilung für ein am 1. Jänner jenes Jahres nicht über 3 Monate altes Kind, die einmalige, d. i. die ein für alle Mal zu zahlende Prämie von 50 fl. sein müsse.

Es wurde jedoch als Ausnahme in obbesagten Tarifen, für die der Eröffnung der Abtheilung nachfolgenden Jahre ein Aufschlag der Beitrittsprämien bestimmt, doch bloß auf diejenigen anwendbar, welche in einem Jahre beitreten würden, in welchem vor dessen Beginn sich unter den früheren Theilnehmern eine außerordentlich große Sterblichkeit schon verwirklicht hätte, und hiervon Seitens der Direktion der Gesellschaft unter Genehmigung ihres Verwaltungsrathes die entsprechende Veröffentlichung gemacht worden wäre.

Um sämtliche einmalige oder jährliche Prämien so betrachten zu können, als wären sie durchgehends alle am 1. Jänner jeden Jahres erlegt worden, welcher Tag als

die Normalepoche für jede Einzahlung angenommen ist, und von welchem die Berechnung der betreffenden Zinsen laufen muß, wird den Prämien derjenigen, welche solche verspätet, doch immer vor dem 31. Dezember des Skadenjahres zahlen würden, der Aufschlag von $\frac{1}{2}$ pCt. für jeden begonnenen Verspätungsmonat als Ausgleich der wahrscheinlichen Sterblichkeit und des verlorenen Zinses hinzugefügt.

4. Nachdem jede in den jährlich zu veröffentlichenden Tarifen angeführte, sei es einmalige oder jährliche Beitrittsprämie auf eine einzelne Normaleinlage übereinstimmend hinausläuft, steht es Jedermann frei, sich mit einer oder mit mehreren Normaleinlagen, gleichviel auf ein- oder mehrere Male, bei der Versicherung zu betheiligen, immer jedoch mittelst voller Einlagen, da Fraktionseinlagen nicht angenommen werden. Auch bei den Abtheilungen kann man gleichzeitig beitreten.

Durch die Einzahlung einer Einlage und der Entgegennahme des bezüglichen Einschreibungsaktes von Seite der unterfertigten Gesellschaft erwirbt der Versicherte das Recht, an der zur Zeit der Liquidation der Abtheilung, welcher er angehört, vorzunehmenden Vertheilung mit einer Aktie Theil zu nehmen; nachdem also jede Normaleinlage eine Aktie vertritt, so wird der Besitzer mehrerer derselben, mit eben so viel Aktien zur Vertheilung gelangen, als Normaleinlagen eingeschrieben und bezahlt wurden.

5. Die obgenannte Gesellschaft Assicurazioni Generali, führt für eine jede dieser beiden Abtheilungen ein eigenes von jeder andern Abtheilung oder ihrer sonstigen Operationen ganz abgesondertes Register, und veröffentlicht im Monate April jeden Jahres durch die offizielle Zeitung jeder von einem Versicherten als bleibender Wohnort bezeichneten Provinz, den effektiven, von den Revisoren, Censoren und Verwaltungsräthen der Gesellschaft geprüften und genehmigten Stand der Abtheilung am 31. des nächstverflossenen Dezembers auf die gleiche Weise, wie sie dieß für ihre jährl. Bilanzen zu thun pflegt.

6. Auf sämtliche von den Versicherten dieser beiden Abtheilungen gezahlten Beitrittsprämien und auf den dritten Theil des im letzten Paragraphen des Artikels 3 erwähnten Aufschlages, schlägt die Unterfertigte am 1. Jänner bis zum Tage, in welchem die Dauer derselben Abtheilungen vollzogen ist, den 4proz. Zins alljährig, welcher, da er im nächsten und den nachfolgenden Jahren ebenfalls zum Fruchtgewinne gelangt, sich jährlich konsolidirt. Als Ersatz des Zinsenverlustes, welchen die Gesellschaft auf den ihr später als am 1. Jänner entrichteten Beträgen erleidet, fallen die übrigen $\frac{1}{2}$ Theile des oben erwähnten Aufschlages zu ihren Gunsten anheim.

7. Jene Versicherten, welche die Verbindlichkeit übernehmen, die Beitrittsprämien jährlich zu zahlen, und dieser Verbindlichkeit, wie im letzten Paragraphen des Artikels 3 bemerkt, dadurch nicht nachkommen, daß sie auch den 31. Dezember des Skadenjahres verstreichen lassen, ohne die betreffende Zahlung zu leisten, werden des Rechtes verlustig, an der vom nachfolgenden Artikel 8 berücksichtigten Vertheilung Theil zu nehmen; sollten sie jedoch an dem Tage, an welchem die Dauer der Abtheilung, welcher sie beigetreten waren, endet, noch am Leben sein, und dieß innerhalb der vom Artikel 9 festgesetzten sechsmonatlichen Frist nachweisen, so werden sie die einbezahlten Beitrittsprämien, jedoch ohne Zinsvergütung, zurückerhalten.

8. Der Gesamtbetrag der Beitrittsprämien, nebst den im Artikel 6 erwähnten Zinsen, wird nach Abzug jener Beträge, welche auf Grund des obigen Artikels 7 zurückerstattet werden sollten, zum Ganzen jenen Versicherten angehören, welche ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben und nachweisen werden, an dem Tage, in welchem die Dauer der Abtheilung, bei der sie betheiligt waren, endet, nämlich am 31. Dezember 1862 für die Theilnehmer der ersten, und am 31. Dezember 1870 für die Theilnehmer der zweiten Abtheilung, so wie am 31. Dezember 1867 und am 31. Dezember 1875 für die Theilnehmer der beiden Abtheilungen vom Jahre 1856 noch am Leben gewesen zu sein, und zwar wird diese Vertheilung in genauem Verhältnisse unter alle jene Normaleinlagen stattfinden, welche die überlebenden Theilnehmer zur Zeit, in welcher die Abtheilung zu ihrem Ende gelangt, besitzen werden, so daß ein jeder derselben mit so viel Aktien daran Theil nehmen wird, als es Normaleinlagen sind, welche er in jener Abtheilung besitzt.

9. Es bleibt eine vom Tage der Enddauer der Abtheilung beginnende sechsmonatliche Zeitfrist festgesetzt, nämlich respektive bis zum 30. Juni 1863 und 1871 und 30. Juni 1868 und 1876, innerhalb welcher die Theilnehmer ihre Dokumente beizubringen haben, die ihr Leben am letzten Tage der betreffenden Abtheilung belegen, und zwar bei Verlust des in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Betheiligungsrechtes.

Nachdem auf diese Art die Zahl der Anspruchhabenden a) auf die Zurückerstattung der einbezahlten Beitrittsprämien, und b) auf den Bezug eines Quotenheiles des nach deren Abzug verbleibenden Betrages, ermittelt wurde, wird die Gesellschaft die bezügliche Vertheilung zusammenstellen und während der peremptorischen Frist eines Monats nach vollzogener Liquidation, wird es den 10 bedeutendsten Versicherten der betreffenden Abtheilung auf Grund des im Artikel 5 erwähnten Special-Registers und der laut Artikel 2 depositirten Tarife gestattet sein, diese Zusammenstellung zu prüfen und zu kontrolliren. Im Laufe des dem Ende der Abtheilung nachfolgenden Monats Jänner wird durch Zutritt und auf Kosten der Gesellschaft an die Anspruchhabenden durch die im Artikel 5 erwähnten offiziellen Zeitungen die dreimalige Anzeige ergehen, den von diesem Artikel bezeichneten Bestimmungen nachzukommen.

Nach Vollzug der Liquidation wird dieß durch eine weitere ähnliche Anzeige, das Verzeichniß der anspruchshabenden Theilnehmer und die Namen der 10 bedeutendsten derselben enthaltend, zu adgegeben, damit diese Letzteren die Revisionen innerhalb der obbesagten Zeitfrist vorzunehmen vermögen; indem nach Verlauf derselben die von der Gesellschaft verfaßte Aufstellung der Vertheilung nachträglichen Reklamen nicht mehr zugänglich sein wird.

10. Sollte jedoch vor Ablauf der vorbezeichneten sechsmonatlichen Zeitfrist von den Verwandten oder Bevollmächtigten eines sich außerhalb Europa befindenden Theilnehmers ein Aufschub zur Beibringung der Dokumente nachgesucht werden, so wird sich die Verbindlichkeit dieser Beibringung und der betreffende Rechtsverlust im Versäumnis-falle, bis zum 31. Oktober desselben Jahres als ausgedehnt verstehen, weil die Liquidation niemals später als am 1. November vorgenommen und nach deren Vollzug zur oben erwähnten Publikation sofort geschritten werden muß, indem die Zahlung der den überlebenden Theilnehmern nach obbesagter Vertheilung gebührenden Summe von der Gesellschaft (nach Ablauf der obbesagten Zeitfrist), gleich nachdem deren Zahl rechtsgiltig erkannt sein wird, in keinem Falle aber später als am 31. Dezember des der Enddauer der Abtheilung nachfolgenden Jahres geleistet werden muß. Die Zahlung wird gegen Rückstellung des Einschreibungsaktes bewerkstelliget, welcher Letzterer von denjenigen, zu dessen Gunsten darin oder nachträglich die Summe zuerkannt wurde, abquittirt werden muß, und es wird nachgebends keine Einwendung dagegen erhoben werden können. Die Gesellschaft wird jenen Versicherten, welche ihre Einlagen in klingender Silbermünze machen werden, die ihnen auf Grundlage der Artikel 7 und 8 gebührenden Summen ebenfalls in klingender Silbermünze auszahlen, während keine verhältnismäßigen Berechnungen zu Gunsten derjenigen, welche diese Einlage theilweise in klingender Münze und theilweise in Papiergeld geleistet hätten, statt finden können.

11. Sollte während der letzten 6 Jahre der Abtheilungsdauer zur Kenntniß der Gesellschaft gelangen, daß die auf die Vertheilung Anspruch habenden Versicherten auf 10 oder eine noch geringere Zahl herabgeschmolzen seien, so wird sie dieselben mittelst eines durch die k. k. Post zu befördernden recommandirten Zirkulärs zur Erklärung einladen, ob sie, ohne erst das Ende der Abtheilung abzuwarten, zur vorbezeichneten Vertheilung unter sich zu schreiten willens sind, und wenn alle sich dafür besahend ansprechen, die Anzeige des beschlossenen antizipirten Endes der Abtheilung und des Anfangstages der sechsmonatlichen Frist zur Beibringung der die Ueberlebenden der Theilnehmer am Tage, wo das oben erwähnte Zirkular der Post aufgegeben wurde, belegenden Dokumente, sofort in den Zeitungen erscheinen lassen, und daraufhin zu den andern von den obigen Art. 9 und 10 vorgeschriebenen Vorrichtungen schreiten, indem, um die Zahlung vornehmen zu können, früher sämtliche in demselben Art. für die dem Ende der Abtheilung nachfolgenden Fristen ablaufen, und ebenso sämtliche Formlichkeiten beobachtet werden müssen. Würde der Gesellschaft die Genehmigung zu der von diesem Artikel berücksichtigten antizipirten Vertheilung erst nach Verlauf eines Monats vom Tage der Aufgabe auf der Post des Einladungszirkulärs zukommen, so wird man diese Genehmigung als nicht geschehen betrachten und die Abtheilung wird bis zu ihrem ursprünglich bestimmten Endtermin weiterfort bestehen.

12. Die Gesellschaft Assicurazioni Generali verpflichtet sich unter genauer Erfüllung sämtlicher vorangeführter Bedingungen, alle Verwaltungskosten zur eigenen Last übernehmen und die Versicherten der Beitrittsprämien, zu deren Zahlung sie sich verpflichteten, gegen Entrichtung der festgesetzten Garantieprämie per 5 pCt., hiervon gänzlich zu entheben.